

RICHTLINIE ZUR WISSENSCHAFTLICHEN INTEGRITÄT

Die Fachhochschule Westschweiz Freiburg,

gestützt auf

die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, 12 und 26 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1),

den im Mai 2021 von den Akademien der Wissenschaften Schweiz veröffentlichten und am 1. November 2021 vom Rektorat der Fachhochschule Westschweiz verabschiedeten nationalen Kodex zur wissenschaftlichen Integrität,

den Beschluss R/2022/20/64 vom 12. Juli 2022 des Rektorats der Fachhochschule Westschweiz¹,
erlässt:

Vorwort

Zweck dieser Richtlinie ist es, die wissenschaftliche Integrität zu fördern und die Einhaltung ihrer Grundsätze an der Fachhochschule Westschweiz Freiburg (nachfolgend: HES-SO//FR) zu gewährleisten. Die Richtlinie stützt sich auf das FIFG (SR 420.1), insbesondere die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, 12 und 26, sowie auf den nationalen Kodex zur wissenschaftlichen Integrität, der im Mai 2021 von den Akademien der Wissenschaften Schweiz veröffentlicht und am 1. November 2021 vom Rektorat der Fachhochschule Westschweiz (nachfolgend: HES-SO) verabschiedet wurde. Gemäss diesem Kodex sollen «sämtliche Akteure im wissenschaftlichen Umfeld die Standards dieses Kodex beachten, ihre eigenen internen Regeln weiter präzisieren und als verbindliche Grundlage berücksichtigen» (S. 12).

Mit dem Beschluss R/2022/20/64 vom 12. Juli 2022 forderte das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz die Hochschulen dazu auf, basierend auf dem Kodex zur wissenschaftlichen Integrität ihre eigenen Bestimmungen zur wissenschaftlichen Integrität zu erlassen. Daher versteht sich die vorliegende Richtlinie als eine Umsetzung des erwähnten Kodex im Einklang mit dem Kontext und den geltenden Vorschriften der HES-SO//FR. Sie bildet den Referenzrahmen innerhalb der HES-SO//FR für das Verständnis der Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität, die in den geltenden Gesetzen und den Standards zur Umsetzung nicht festgelegt sind. Ausserdem definiert sie die verschiedenen Arten von Verstössen und das Verfahren bei einem angezeigten Fehlverhalten.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung oder bei Bedarf an zusätzlichen Informationen zur Umsetzung der in dieser Richtlinie beschriebenen Prinzipien wird auf die geltenden Gesetze, den nationalen Kodex zur wissenschaftlichen Integrität sowie auf die gute wissenschaftliche Praxis der betreffenden Bereiche verwiesen.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, die an der Generierung und Verbreitung von wissenschaftlichen Inhalten beteiligt sind (nachfolgend: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler).

Bei Forschungsarbeiten, die dem Datenschutzgesetz und dem Humanforschungsgesetz unterstehen, sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind Arbeiten der Studierenden, mit Ausnahme von Forschungsarbeiten, die einen originären Beitrag zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse leisten. Im letzteren Fall gelten die Studierenden als Hilfskräfte und die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität finden auf ihre Arbeiten Anwendung.

¹ Auf Französisch verfügbar.

Fälle von Plagiaten und Betrug durch die Studierenden unterliegen den Artikeln 36 und 37 des *Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO* zu den Sanktionen und entsprechenden Massnahmen.

Art. 2 Definitionen

Expertengruppe Wissenschaftliche Integrität: Ein vom Rektorat der HES-SO eingesetzter Ausschuss bestehend aus allen Beauftragten für wissenschaftliche Integrität der Hochschulen der HES-SO. Er soll diesen ermöglichen, innerhalb der HES-SO bewährte Praktiken auszutauschen sowie eine übergreifende und einheitliche Vision der Fragen in Bezug auf die wissenschaftliche Integrität zu entwickeln. Geleitet wird die Expertengruppe von der bzw. dem Integritätsbeauftragten Rektorat HES-SO.

Wissenschaftliches Fehlverhalten: Verhalten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HES-SO//FR im Rahmen ihrer Lehr- oder Forschungstätigkeit, das gegen die wissenschaftliche Integrität im Sinne der nachfolgenden Definition verstösst.

Wissenschaftlich integrires Verhalten: Verhalten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HES-SO//FR im Rahmen ihrer wissenschaftlichen, akademischen und Forschungstätigkeit in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Integrität im Sinne der nachfolgenden Definition.

Beratungs- und Schlichtungsinstanz: Ein von der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR fallbezogen eingesetzter Ausschuss, der nach einer Beschwerde bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eine Vorprüfung oder Schlichtung vornimmt.

Entscheidungsinstanz: Ein fallbezogen eingesetzter Ausschuss zur Bestimmung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem Entscheid. Er setzt sich mindestens aus der Generaldirektion der HES-SO//FR und der bzw. dem Integritätsbeauftragten Rektorat HES-SO oder einer von ihr bzw. ihm bezeichneten Person zusammen.

Untersuchungsinstanz: Ein von der Beratungs- und Schlichtungsinstanz fallbezogen eingesetzter Ausschuss, der nach einer Beschwerde bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eine Untersuchung durchführt und die Beweislage sichert.

Wissenschaftliche Integrität: Ein deontologischer Ansatz basierend auf der Einhaltung von Regeln, Normen, Grundsätzen und bewährten Praktiken, welche die Wissenschaftsgemeinschaft im Hinblick auf eine integre wissenschaftliche Lehre und Forschung festlegt.

Beauftragte bzw. Beauftragter wissenschaftliche Integrität der HES-SO (nachfolgend: Integritätsbeauftragte bzw. Integritätsbeauftragter Rektorat HES-SO): Person, die bei einem erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Entscheidungsfindung teilnimmt.

Beauftragte bzw. Beauftragter der HES-SO//FR für die Beratung und Schulung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität (nachfolgend: Beauftragte bzw. Beauftragter wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR): Von der Generaldirektion bezeichnete und von dieser unabhängige Person, die (a) den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der HES-SO//FR im Bereich der wissenschaftlichen Integrität beratend zur Seite steht, (b) in Absprache mit der fallbezogen eingesetzten Expertengruppe der HES-SO und in Abhängigkeit zu den von den interessierten Personen und Institutionen zur Verfügung gestellten personellen Mitteln für die Schulung der Mittelbaumitglieder verantwortlich ist, (c) die HES-SO//FR in der Expertengruppe Wissenschaftliche Integrität vertritt und (d) das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren innerhalb der HES-SO//FR koordiniert.

Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler: Jede Person, die durch persönliche Arbeit bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre und in den Kooperationen mit Institutionen, Förderorganisationen und Partnern einen wissenschaftlichen Beitrag leistet, sowie Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Art. 3 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität

Wissenschaftliche Integrität beruht auf Prinzipien, über die ein internationaler Konsens besteht (bezugnehmend insbesondere auf den *Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung*).

Die Grundprinzipien gemäss dem nationalen *Kodex zur wissenschaftlichen Integrität* lauten wie folgt:

- a. **Verlässlichkeit** im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und Genauigkeit von Forschung und Lehre, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Wissenschaft sicherzustellen und zu fördern. Verlässlichkeit bezieht sich dabei insbesondere auf ihre Konzeption, Methodik und Analyse. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- b. **Redlichkeit** bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit.
- c. **Respekt** für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Personen in Ausbildung, Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe und die Umwelt.
- d. **Verantwortung** für die Forschung von der ursprünglichen Idee bis zur Valorisierung sowie für die Verwaltung und Übermittlung des Wissens.

Die erwähnten Prinzipien leiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei ihrer Auseinandersetzung mit den praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen.

Sie werden durch die Anforderungen von öffentlichen Ämtern und insbesondere den allgemeinen Pflichten gestärkt (Art. 56 StPG): Sorgfalt, berufliche Kompetenz, Loyalität, Qualität.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler planen und organisieren ihre Arbeit und zeigen Initiative, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Sie erweisen sich mit ihrem Verhalten des Ansehens und Vertrauens würdig, die mit ihrer Funktion im öffentlichen Dienst verbunden sind.

Art. 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten – auch «Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität» genannt – versteht man sowohl die Verletzung bestimmter gesetzlicher und/oder reglementarischer Bestimmungen, die Nicht-Einhaltung der in Art. 3 beschriebenen Grundprinzipien, eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder der Würde des Menschen als auch eine nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten erfolgt nicht zwingend vorsätzlich. Ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität kann auch fahrlässig begangen werden.

Ebenso als Fehlverhalten gelten Anstiftung sowie das tolerierende Mitwissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ihren Vorgesetzten.

Angehörige der HES-SO//FR sind verpflichtet, einen möglichen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität der betreffenden Wissenschaftlerin bzw. dem betreffenden Wissenschaftler, ihrer bzw. seiner Vorgesetzten und/oder der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR zu melden.

Die nachfolgend aufgeführten Verstösse stellen ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine illustrative und nicht vollständige oder abschliessende Liste.

- a. **Vorspiegelung angeblicher Tatsachen:** *Beispiel: Behauptung, Protokollierung oder anderweitige Darstellung von nicht existierenden Daten, Grundlagen oder Ergebnissen. Dazu gehört auch das falsche oder irreführende Zitieren aus Arbeiten*

oder angeblichen Arbeiten Dritter, wenn deren Korrektheit oder Unkorrektheit überprüft werden kann.

- b. Fälschung:** *Beispiel: Eine unlautere, vorsätzliche oder grob fahrlässige Manipulation durch Änderung, Löschung oder Auslassung von Daten oder Forschungsergebnissen.*
- c. Plagiat oder Selbstplagiat:** *Beispiele: Verwendung von Arbeiten, Ideen oder Formulierungen Dritter ohne korrekte Angabe der Quelle; Verwendung von Arbeiten Dritter mit leichten Adaptierungen oder Übersetzungen ohne korrekte Angabe der Quelle; Wiederverwendung von erheblichen Teilen eigener oder in Co-Autorenschaft erstellten Arbeiten aus wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsanträgen sowie aus nicht-publizierten Quellen ohne korrekte Angabe der Quellen.*
- d. Fehlverhalten bezüglich Autorschaft:** *Beispiele: Beanspruchung der Autorschaft ohne zur Arbeit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet zu haben (inkl. Forschungsgesuche); Nichterwähnung von Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation erbracht haben oder Herabwürdigung von deren Beitrag; Reihenfolge der Autorschaft, die den Umfang der Beiträge der einzelnen Personen nicht adäquat wiedergibt; Nicht-Anerkennung der Autorschaft, die zur Erarbeitung von Unterrichts- und Lernmaterial beiträgt.*
- e. Fehlerhafte Publikationslisten:** *Beispiele: Einreichen einer falschen oder irreführenden Publikationsliste, um Gelder oder eine Stelle zu erhalten.*
- f. Fehlerhafter Umgang mit Daten und Materialien:** *Beispiele: Bearbeitung von Personendaten, ohne dass dafür vorgängig die Zustimmung eingeholt wurde; fehlendes Gesuch an die Ethikkommission; keine oder unvollständige Angabe von Daten und Datenquellen; Kopie, Weitergabe oder Verwendung von Daten ohne Berechtigung; unsachgemässe Aufbewahrung von Daten; Verstöße gegen die Verpflichtung bzgl. Aufbewahrung oder Vernichtung von Daten oder Materialien; unzureichende Pseudonymisierung/Anonymisierung von Daten; Verletzung von Offenlegungspflichten.*
- g. Fehlverhalten in der Zusammenarbeit:** *Beispiele: Vernachlässigung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht; Missbrauch einer Leitungsfunktion, um Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität anzuregen, zu fördern oder zu vertuschen; Schädigung, Verunglimpfung oder Behinderung der Forschungsarbeiten anderer; missbräuchliches Vorenthalten von Forschungsergebnissen oder Weigerung, berechtigten Personen Einsicht in die Forschungsdaten zu gewähren; Verletzung der Vertraulichkeitspflicht; in den Teams begangene oder tolerierte Belästigungen und Diskriminierungen.*
- h. Fehlverhalten bei Gutachten/Expertisen und Peer Reviews:** *Beispiele: Verschweigen von Interessenkonflikten oder anderen Befangenheitsgründen; Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten, ohne über das notwendige Wissen zu verfügen; Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten, die nicht fundiert, sachlich und angemessen sind; Übernehmen von Gedankengut oder unbefugtes Verwenden von vertraulichen Informationen, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht.*
- i. Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität:** *Beispiele: Vorwurf des Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität in schädigender Absicht; Verschleiern oder Beschönigen von durch Drittpersonen begangenen Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität; Benachteiligung von Personen, die wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt haben oder gegen die ein Verdacht von Fehlverhalten erhoben wird (Unschuldsvermutung).*
- j. Andere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten:** *Beispiele: Organisation und Durchführung von Forschung ohne Einholen der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen (z. B. bei einer Ethikkommission); Gründung oder Unterstützung von Zeitschriften oder Plattformen ohne angemessene Qualitätsstandards; Nichtbeachtung möglicher Schäden und Risiken in Verbindung mit Forschungsarbeiten.*

Art. 5 Beratung betreffend wissenschaftliche Integrität

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben das Recht, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mündlich oder schriftlich in Bezug auf die wissenschaftliche Integrität beraten zu werden.

Die Generaldirektion der HES-SO//FR ernennt zu diesem Zweck eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR. Sie stellt ihr bzw. ihm die personellen und finanziellen Mittel zur Auftragsbefreiung zur Verfügung.

Ergibt sich in der Beratung ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der ratsuchenden Person, wird diese von der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR darüber informiert. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion ist die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet und darf keine ihr bzw. ihm anvertrauten Informationen weitergeben, auch nicht an die Vorgesetzten. Dennoch werden anonymisierte und aggregierte statistische Daten zu den Tätigkeiten der bzw. des Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR an die bzw. den Integritätsbeauftragten Rektorat HES-SO übermittelt. Diese bzw. dieser darf nicht Meldung erstatten, ausser in Fällen, in denen die Sicherheit und das physische Wohlbefinden einer Person gefährdet sind, insbesondere bei medizinischen Versuchen. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht kann ihr bzw. ihm keine Verletzung der Treuepflicht angelastet werden.

Wenn die ratsuchende Person den begangenen Fehler wiedergutmachen kann und dazu bereit ist, wird keine Meldung erstattet. Wenn die betroffene Person hingegen auf ihrem Standpunkt beharrt und sich weigert, nachzuweisen, dass ihr wissenschaftliches Fehlverhalten korrigiert wurde, oder wenn der Fehler nicht wiedergutmacht werden kann, informiert die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES SO//FR die Schlichtungsinstanz.

Art. 6 Schulung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sich auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Integrität ausreichend schulen lassen, bevor sie eine wissenschaftliche oder eine Lehrtätigkeit aufnehmen. Zudem sind sie verpflichtet, sich während ihrer gesamten Laufbahn weiterzubilden.

Die Instituts- und Studiengangsleitungen legen in Absprache mit der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR die genauen Modalitäten der obligatorischen Schulung der akademischen Mitarbeitenden fest. Ausschlaggebend dabei sind das verfügbare Ausbildungsangebot und die Besonderheiten des betreffenden Fachbereichs.

Art. 7 Beratungs- und Schlichtungsinstanz

Jede Person, die mit einer Kollegin oder einem Kollegen bezüglich der wissenschaftlichen Integrität oder bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (ausser Belästigung) keine Einigung findet, kann ein Schlichtungsverfahren einleiten, sofern die andere Person dies ebenfalls wünscht und akzeptiert.

Jede Person, die sich selbst durch ein wissenschaftliches Fehlverhalten geschädigt fühlt, kann eine Intervention beantragen, um das Fehlverhalten zu beenden und falls nötig die beschuldigte Person zu sanktionieren. Gegebenenfalls kann sie auch den Schutz der HES-SO//FR in Anspruch nehmen.

Interne und externe natürliche oder juristische Personen können wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der HES-SO//FR melden.

Bei falschen, mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig erstatteten Meldungen kann ein paralleles Verfahren eröffnet werden.

Art. 8 Verfahren

Das nachfolgend beschriebene Verfahren bildet den Rahmen für die Intervention der HES-SO//FR unter solchen Umständen in Fällen, die keine Belästigung betreffen.

a. Anrufung der bzw. des Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR

Bei einer Beschwerde oder einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten führt die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR innerhalb von drei Monaten eine Voruntersuchung durch.

b. Anrufung der Beratungs- und Schlichtungsinstanz

Wenn nötig stellt die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR die Beratungs- und Schlichtungsinstanz zusammen. Diese besteht aus der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR und mindestens einer zweiten Person mit den erforderlichen Kenntnissen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Bei der Zusammensetzung ist zudem auf die Diversität (Fachrichtung, Karrierestufe, Geschlecht) zu achten.

Bei einem geringfügigen Verstoss gegen das wissenschaftliche Verhalten wird eine Schlichtung veranlasst.

Bei Eingang einer Beschwerde, der weder ein Schlichtungsgesuch noch eine Meldung vorangegangen ist, hört die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR die meldende Person (wenn die Beschwerde nicht anonym erfolgt) und/oder die beschwerdeführende sowie die beschuldigte Person an. Die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR geht anschliessend je nach Situation wie folgt vor:

- i. Wenn die Beschwerde oder Meldung offensichtlich unbegründet ist, erklärt sie bzw. er das Anliegen unter Delegation der Generaldirektion der HES-SO//FR als erledigt;
- ii. Anderenfalls beantragt sie die Einsetzung einer Untersuchungsinstanz.

Bei einem erhärteten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten beantragt die Beratungs- und Schlichtungsinstanz bei der Generaldirektion der HES-SO//FR schriftlich die Eröffnung eines formellen Verfahrens.

c. Anrufung der Untersuchungsinstanz

Die Beratungs- und Schlichtungsinstanz bestimmt die Zusammensetzung der Untersuchungsinstanz. Diese besteht aus mindestens drei Personen, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der HES-SO//FR mit Kenntnissen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität sowie eine Juristin oder ein Jurist der HES-SO//FR. Zur Förderung einer einheitlichen Bearbeitung der Anliegen können auch Mitglieder der Expertengruppe Wissenschaftliche Integrität der HES-SO in der Untersuchungsinstanz mitwirken.

Mitglieder der Beratungs- und Schlichtungsinstanz dürfen nicht gleichzeitig der Untersuchungsinstanz angehören.

Die Mitglieder der Untersuchungsinstanz dürfen grundsätzlich, wenn möglich, weder in einer hierarchischen oder persönlichen Beziehung noch in einer Forschungspartnerschaft mit der beschuldigten Person stehen.

Zur fachlichen Unterstützung oder für eine breitere Abstützung ihrer Entscheide kann die Untersuchungsinstanz externe Expertinnen und Experten sowie spezialisierte Juristinnen und Juristen beiziehen. Die Zusammensetzung der Untersuchungsinstanz wird von der Generaldirektion genehmigt und von der bzw. dem Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR koordiniert. Letztere bzw. Letzterer kann jederzeit bei der bzw. dem Integritätsbeauftragten Rektorat HES-SO Rat suchen.

Die Untersuchungsinstanz trifft innerhalb von sechs Monaten die erforderlichen Abklärungen und sichert die Beweislage.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör der beschuldigten Partei ist gewährleistet.

d. Anrufung der Entscheidungsinstanz

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis setzt sich die Entscheidungsinstanz mindestens aus der Generaldirektion der HES-SO//FR und der bzw. dem Integritätsbeauftragten Rektorat HES-SO zusammen. Die Generaldirektion kann unter Umständen auch andere Personen beiziehen.

Basierend auf den Unterlagen der Untersuchungsinstanz legt die Entscheidungsinstanz eine allfällige Sanktion fest. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung. Sie begründet ihren Entscheid und kann persönliche und/oder organisatorische Massnahmen vorschlagen. Wenn die Schwere des Tatbestandes dies rechtfertigt, kann die Entscheidungsinstanz Strafanzeige erstatten.

Darüber hinaus kann die Entscheidungsinstanz der Trägerinstitution zu personellen und/oder organisatorischen Massnahmen raten, um das Risiko für erneute Fälle von Unlauterkeit zu verringern. Sofern sich solche Massnahmen weder direkt noch indirekt gegen die beschuldigte Person richten, brauchen sie nicht im Entscheid enthalten zu sein, sondern können auf anderem Wege mitgeteilt werden.

Für eine allfällige Information der Öffentlichkeit ist die Generaldirektion der HES-SO//FR oder die entsprechende kantonale Instanz zuständig. Über rechtskräftig abgeschlossene Verfahren und Sanktionen wird grundsätzlich in anonymisierter Form informiert.

Die Entscheidungsinstanz fällt ihren Entscheid auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts innerhalb von drei Monaten und trifft eine Feststellungsverfügung. Dagegen kann bei der interkantonalen Rekurskommission (IRK) Beschwerde eingelegt werden.

Die Feststellungsverfügung kann zur Eröffnung eines parallelen Verfahrens nach dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG) führen. Dies liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Anstellungsbehörde.

Die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR informiert die Expertengruppe Wissenschaftliche Integrität der HES-SO in anonymisierter Form über die von der Entscheidungsinstanz getroffenen Entscheide.

Art. 9 Schlichtungsverfahren

Die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR wird für Schlichtungsgesuche, Beschwerden und Meldungen bezüglich der wissenschaftlichen Integrität an der HES-SO//FR beigezogen.

Diese Person ist dafür zuständig, bei einer Meldung oder Beschwerde im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Angehörigen der HES-SO//FR im Rahmen ihrer akademischen Tätigkeit eine Voruntersuchung durchzuführen.

Nach Eingang eines Schlichtungsgesuchs hört die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR beide Parteien an und bespricht sich mit allen zuständigen Expertinnen und Experten. Sie bzw. er fällt ihren bzw. seinen Schiedsspruch innerhalb von drei Monaten. Die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR geht anschliessend je nach Situation wie folgt vor:

- a. Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt, ohne der Generaldirektion der HES-SO//FR Bericht erstatten zu müssen.

- b. Wird die Schlichtung von einer oder beiden Parteien abgelehnt, verlangt die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR bei der Generaldirektion die Einsetzung einer Untersuchungsinstanz.

Art. 10 Untersuchungsverfahren

Sobald die Mitglieder der Untersuchungsinstanz ihr Mandat angenommen haben werden die beschuldigte und die geschädigte Person und/oder die meldende Person gleichzeitig über die personelle Zusammensetzung der zuständigen Instanz informiert, damit sie innerhalb von zehn Tagen allfällige Ausstandsgründe geltend machen können.

Die bzw. der Beauftragte wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR stellt den Mitgliedern der Untersuchungsinstanz alle Unterlagen des Dossiers zur Verfügung. Innerhalb von sechs Monaten trifft die Instanz die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Abklärungen. Sie teilt der beschuldigten, der geschädigten und/oder der meldenden Person mit, welche Untersuchungshandlungen sie anordnet und welche Zeuginnen und Zeugen sie zu vernehmen beschliesst. Sie gibt der beschuldigten, der geschädigten und/oder der meldenden Person Gelegenheit, sich zu äussern, Beweismittel vorzulegen und im Rahmen des Zumutbaren die Durchführung zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Gegebenenfalls hat diese Person das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen. Im Falle einer Anhörung werden alle von der Instanz angehörten Personen darüber informiert, dass ihre Aussagen protokolliert und in das Dossier aufgenommen werden.

Nach Abschluss ihrer Untersuchungen verfasst die Instanz einen ausführlichen Bericht, der insbesondere ein Verzeichnis aller ihr übergebenen Unterlagen, eine Liste der durchgeführten Untersuchungen und die Originalprotokolle der Anhörungen umfasst.

Der Bericht enthält die Feststellung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht:

- a. Kann die Untersuchungsinstanz kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen, stellt sie das Verfahren unter Delegation der Generaldirektion der HES-SO//FR ein und informiert alle Beteiligten.
- b. Bei einem erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhalten übergibt die Untersuchungsinstanz das Dossier an die Entscheidungsinstanz.

Art. 11 Entscheidungs- und Sanktionsinstanz

Auf der Grundlage des Dossiers der Untersuchungsinstanz zu einem erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhalten fällt die Entscheidungsinstanz entweder innerhalb von drei Monaten einen Entscheid oder beantragt zusätzliche Abklärungen durch die Untersuchungsinstanz.

Die Entscheidungsinstanz kann, insbesondere während der Dauer der Untersuchung, vorläufige Massnahmen gegen die beschuldigte Person verhängen, wenn die Situation dies erfordert.

Bei einem erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhalten spricht die Entscheidungsinstanz nach den Bestimmungen des StPG eine Sanktion gegen die beschuldigte Person und/oder eine Begleitmassnahme oder Strategie zur Behebung dieses Fehlverhaltens aus (z. B. Verwarnung, Coaching, Schulung, Verpflichtung zur Korrektur der Forschungsergebnisse oder Lehrmittel, Meldung des Fehlverhaltens an die Förderorganisationen, die das Forschungsprojekt finanziert haben, oder an die Partnerinstitutionen, öffentliche Anerkennung des Beitrags einer nicht genannten Drittperson zu einer Publikation usw.).

Die Entscheidungsinstanz achtet auf die Angemessenheit und Verhältnismässigkeit der verhängten Sanktion und/oder der eingeleiteten Massnahmen oder Strategien und beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Je nach Schwere des Falls behält sich die Entscheidungsinstanz das Recht vor, Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität, die eine Straftat darstellen, bei der zuständigen Strafbehörde

anzuzeigen.

Art. 12 Rechtsmittel

Für die Feststellungsverfügung gelten die Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen über das akademische Verhältnis unter Vorbehalt der zusätzlichen Entscheide aus arbeitsrechtlicher Sicht bzw. über das Studienverhältnis. Für die Mitarbeitenden der HES-SO//FR gilt insbesondere das StPG und für die Studierenden die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

Art. 13 Schutz

Zusätzlich zu den vorstehenden Erläuterungen setzt wissenschaftliche Integrität voraus, dass Personen, die geschädigt werden oder wissenschaftliches Fehlverhalten melden, geschützt werden. Sie dürfen aufgrund ihrer Bitte um Intervention und/oder Schutz bzw. aufgrund ihrer Meldung keinen Schaden erleiden (unter Vorbehalt von Artikel 7).

Art. 14 Ausstand

Die beschuldigte, die geschädigte und/oder die meldende Person können den Ausstand von Personen und Instanzen beantragen, vor denen sie sich verantworten müssen (Beauftragte bzw. Beauftragter wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR, Integritätsbeauftragte bzw. Integritätsbeauftragter Rektorat HES-SO, Mitglieder der Untersuchungsinstanz, Entscheidungsinstanz).

Das Ausstandsgesuch ist begründet und innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Namens der Person oder der personellen Zusammensetzung der jeweiligen Instanz schriftlich zu stellen. Für die Bearbeitung des Ausstandsgesuchs gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a. Ein Gesuch um Ausstand der bzw. des Beauftragten wissenschaftliche Integrität HES-SO//FR wird an die Entscheidungsinstanz gerichtet. Bei einer Gutheissung des Gesuchs bezeichnet diese eine Ersatzperson ad interim für diese Funktion.
- b. Ein Gesuch um Ausstand eines Mitglieds der Untersuchungsinstanz wird an ebendieses Organ gerichtet. Bei einer Gutheissung des Gesuchs entbindet die Instanz die betreffende Person von ihrer Funktion.
- c. Jede Person, die aufgrund von Verwandtschaft oder Interessenkonflikten (z. B. enge Freundschaft, finanzielle oder organisatorische Abhängigkeit) gegenüber der beschuldigten, der geschädigten und/oder der meldenden Person als potenziell befangen gilt, muss in den Ausstand treten. Dasselbe gilt, wenn andere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit der oben genannten Personen und Instanzen aufkommen lassen.
- d. Wird ein Mitglied der Direktion selbst in der Beschwerde oder Meldung beschuldigt oder ist von einem Ausstandsbegehren betroffen, darf sich diese Person weder zur Zusammensetzung der Untersuchungsinstanz äussern noch der Entscheidungsinstanz angehören. Die Oberaufsichtsbehörde (VWBD) bezeichnet ein Ersatzmitglied ad interim.

Art. 15 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder bei erwiesenem Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität in Fällen von Belästigung

Jede Form von Belästigung stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. In diesem Fall kommt das MobV-Verfahren (Verordnung über Mobbing, sexuelle Belästigung und zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz) zur Anwendung.

Nicht rechtliche Quellen

Kodex zur wissenschaftlichen Integrität

Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung

FAIR-Prinzipien (nur auf Englisch verfügbar)

Open Science HES-SO (nur auf Französisch verfügbar)

Webseite Chancengleichheit der HES-SO//FR

Webseite Wissenschaftliche Integrität der HES-SO//FR

Jacques Genoud
Generaldirektor HES-SO Freiburg